

Leistungskonzept für Distanzunterricht im Fach Geschichte

Dieses Konzept findet Anwendung sowohl im Rahmen von Distanzunterricht für einzelne Schülerinnen und Schüler als auch für ganze Lerngruppen.

Rechtsgrundlagen:

Die rechtlichen Grundlagen für den Distanzunterricht finden sich in im Schulgesetz NRW (§§ 29, 48, 70), in der APO SI, der APO-GOST und der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 SchulG.

Schulische Grundsätze:

- Die schulischen Grundsätze für den Distanzunterricht einschließlich der Leistungsbewertung sind in einem eigenen Konzept dargestellt (Stand: November 2020) und bilden daher die Rahmenvorgaben.
- Weiterhin gelten natürlich die Schulcurricula Sek. I und II einschließlich der Leistungskonzepte des Faches Geschichte.
- Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich im Unterschied zum Präsenzunterricht bei der Bewertung der Leistungen aus dem Distanzunterricht die Frage der Eigenständigkeit der Leistungen in besonderer Weise stellt. Dies ist sowohl bei der Aufgabenstellung als auch bei der Bewertung zu berücksichtigen. Außerdem müssen ggf. die unterschiedlichen individuellen Rahmenbedingungen (z. B. Verfügbarkeit eines ruhigen Arbeitsplatzes, Zugang zum Internet etc.) berücksichtigt werden. Hierzu ist es wichtig, dass die Schüler bei Problemen sofort Kontakt mit dem Fachlehrer aufnehmen.
- Auch im Distanzunterricht gelten die gesetzlichen Vorgaben zur Leistungsüberprüfung (§ 29 SchulG i. V. m. den in den Kernlehrplänen verankerten Kompetenzerwartungen) und zur Leistungsbewertung (§ 48 SchulG i. V. m. den jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und den Schulcurricula und schulischen Leistungskonzepten).
- Die im Distanzunterricht vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten unterliegen grundsätzlich der Leistungsbewertung. Dennoch sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für den Distanzunterricht passende Formen der Leistungsüberprüfung durchführbar. Die Kompetenzen, die die Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht erwerben, werden in der Regel in die Bewertung der sonstigen Leistungen im Unterricht einbezogen. Auch die schriftlichen Leistungsüberprüfungen können auf Kompetenzen der Inhalte des Distanzunterrichts zurückgehen.
- Wie sonst auch müssen die Grundsätze der Leistungsbewertung festgelegt und den Schülerinnen und Schülern kommuniziert werden. Dies muss im Klassenbuch bzw. Kursheft dokumentiert werden.

Schriftliche Leistungsüberprüfungen:

Die schriftlichen Leistungsüberprüfungen in der Sek. II finden in der Regel im Rahmen des **Präsenzunterrichts** statt, es sei denn, seitens der Schulministeriums oder Bezirksregierung ergehen abweichende Vorgaben.

Auch Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören, sind verpflichtet, an den schriftlichen Leistungsüberprüfungen unter Wahrung der Hygienevorkehrungen teilzunehmen.

Wie auch sonst sind die Leistungsüberprüfungen so angelegt, dass sie die Lernentwicklung bzw. den Lernstand der Schülerinnen und Schüler auf der Grundlage der entsprechenden Vorgaben angemessen erfassen und Grundlage für die weitere Förderung und den weiteren Unterricht sind. Die Rückmeldung an die Schülerinnen und Schüler soll differenziert Stärken und Schwächen hervorheben und Hinweise zum Weiterlernen geben.

Sonstige Mitarbeit:

Die Bewertung der Sonstigen Leistungen im Unterricht erfolgt unter Berücksichtigung der besonderen Situation des Distanzlernens, da nicht alle Formen der Leistungserbringung, Leistungsüberprüfung und Leistungsbewertung möglich sind.

Die Beiträge im Rahmen von Video- oder Audiokonferenzen können genauso wie mündliche Beiträge im regulären Unterricht eine Beurteilungsgrundlage darstellen.

Bei schriftlichen Aufgaben, insbesondere den umfangreicheren Ausarbeitungen etwa zu Wochenplänen ist darauf zu achten, dass die Eigenständigkeit der Leistung überprüfbar ist. Dies kann beispielsweise erfolgen, indem die Aufgaben so konkret und individuell formuliert werden, dass ein einfaches Kopieren aus dem Internet nicht möglich ist, oder indem auch Zwischenergebnisse vorgelegt werden oder der Entstehungsprozess dokumentiert und reflektiert wird.

Die folgende, nicht abschließende Auflistung nennt mögliche Formen und Formate der Leistungserbringung und Leistungsüberprüfung im Distanzunterricht (sowohl in der Sek. I als auch in der Sek. II):

- Bearbeitung schriftlicher Aufgaben entsprechend den Aufgabenformaten des Kernlehrplans Sek. I, der Lehrplans Sek. II und der Schulcurricula
- umfangreichere Wochenplan- und Projektarbeiten
- Lerntagebücher
- Portfolios
- Plakate, ggf. abfotografiert
- Erstellung von Videosequenzen oder Audiobeiträgen
- Referate und Präsentationen im Rahmen von Videokonferenzen

Der pädagogische Ermessensspielraum hat bei der Leistungsbewertung im Rahmen von Distanzunterricht eine besondere Bedeutung. Die möglicherweise stark divergierenden Lern- und Arbeitsvoraussetzungen sollten nicht nur im Rahmen von besonderer individueller Förderung berücksichtigt werden, sondern im Einzelfall auch bei der Leistungsbewertung eine angemessene Rolle spielen.

Rückmeldung zu den Arbeitsergebnissen im Distanzlernen und Beratung:

Grundsätzlich haben Schülerinnen und Schüler einen Anspruch darauf, eine Rückmeldung zu ihren Arbeitsergebnissen zu erhalten, da sie sonst schwer einschätzen können, was ihnen gelungen ist und wo sich eventuell Schwächen verbergen. Dies gibt ihnen Sicherheit, hat einen Motivationseffekt und drückt Wertschätzung aus.

Dies bedeutet nicht, dass jede Einzelaufgabe oder jedes Einzelergebnis bewertet werden muss, aber es ist sicherzustellen, dass alle Schülerinnen und Schüler regelmäßig und in etwa gleicher Weise eine Rückmeldung erhalten. Insbesondere zu umfangreicheren Aufgaben muss

eine Rückmeldung erfolgen, damit die Schülerinnen und Schüler ihren Leistungsstand einschätzen können und auch für die weitere Arbeit motiviert sind.

Die Rückmeldung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen, etwa über die Rückmeldung zu Aufgaben in „Teams“, schriftlich in E-Mails oder im Chat, mündlich in einem Videotelefonat. Bei umfangreicheren Aufgaben (Projektarbeit, Facharbeit etc.) ist ggf. auch eine begleitende Beratung sinnvoll, die auch eine Komponente für die Beurteilung darstellen kann, wenn dadurch die Eigenständigkeit der Leistung und das Engagement eingeschätzt werden kann. Auch im Rahmen des Distanzunterrichtes erhalten die Schülerinnen und Schüler und deren Eltern auf Wunsch eine Rückmeldung zum jeweiligen Lernprozess und Lernstand und zu weiteren Möglichkeiten der Förderung (§ 44 SchulG).